



# Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Rohrbach e.V.



Seite 1 von 7

## § 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Freiwillige Feuerwehr Rohrbach e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Ober-Ramstadt/Rohrbach und ist eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt.

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein „Freiwillige Feuerwehr Rohrbach e.V.“ hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. das Feuerwehrwesen der Stadt Ober-Ramstadt insbesondere im Stadtteil Rohrbach zu fördern,
  - b. bei den Einwohnern der Stadt die Bereitschaft zu wecken, sich freiwillig und ehrenamtlich für den Schutz von Menschen und Sachen vor Brandschäden sowie für die Hilfeleistungen in Not- und Unglücksfällen zur Verfügung zu stellen,
  - c. die Jugend mit der Idee der organisierten Nachbarschaftshilfe auf freiwilliger Grundlage vertraut zu machen und deren Bereitschaft, sich für den Brandschutz freiwillig zur Verfügung zu stellen, zu wecken,
  - d. durch Öffentlichkeitsarbeit auf die freiwillig übernommene und der Allgemeinheit dienende Tätigkeit des Vereins aufmerksam zu machen,
  - e. im Rahmen der Organisation der Freiwilligen Feuerwehr für die Weiterentwicklung des Brandschutzes einzutreten,
  - f. der Stadt Personen zu benennen, die bereit sind, der Einsatzabteilung beizutreten,
  - g. mit der Stadt in Fragen des Brandschutzes eng zusammenzuarbeiten und sie bei der Ausführung der Satzung über die Rechte und Pflichten der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr nach besten Kräften zu unterstützen.
  - h. die Kindergruppen und Jugendfeuerwehr zu fördern und die Jugendarbeit zu unterstützen
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus der Körperschaft.

Die Mitglieder des Vorstandes und die im Auftrag des Vorstandes für den Verein tätigen Mitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeiten grundsätzlich ehrenamtlich aus.

Eine Erstattung der im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten getätigten Aufwendungen und Auslagen kann auf Antrag nach Einzelabrechnung unter Vorlage der jeweiligen Belege erfolgen.

Abweichend hiervon kann der Vorstand beschließen, einzelnen im Auftrag des Vorstandes für den Verein tätigen Mitgliedern des Vereins eine pauschale Aufwandsentschädigung im Rahmen der jeweils geltenden Höchstsätze nach den maßgeblichen Steuer- und Abgabegesetzen auszuzahlen. Dem Vorstand steht eine pauschale Aufwandsentschädigung im Rahmen der jeweiligen Höchstsätze nach den maßgeblichen Steuer- und Abgabegesetzen zu, jedoch nur in einer angemessenen Höhe, wenn ausreichend Mittel zur Verfügung stehen. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung schließt die Einzelabrechnung der tatsächlich angefallenen Aufwendungen und Auslagen aus.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- (4) Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.



# Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Rohrbach e.V.



Seite 2 von 7

## § 3 Mitgliedschaft

Der Freiwilligen Feuerwehr Rohrbach e.V. können Einzelpersonen oder juristische Personen als Mitglieder angehören.

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung, Jugendfeuerwehr sowie Kinderfeuerwehr (Löschtiger) sollten mit ihrem Beitritt zugleich auch den Beitritt zum Verein Freiwillige Feuerwehr Rohrbach e.V. erklären. Einzelpersonen oder juristische Personen können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand die Mitgliedschaft erwerben.
- (2) Angehörige der Kindergruppe Löschdrachen sowie mindestens ein Erziehungsberechtigter müssen ihren Beitritt zum Verein Freiwillige Feuerwehr Rohrbach e.V. erklären.
- (3) Über das Beitrittsgesuch entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (4) Ein Beitrittsgesuch sollte abgelehnt werden, wenn der/die Bewerber/in
  - a. nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist oder
  - b. den Maßregeln der Sicherung und Besserung nach dem Strafgesetzbuch unterliegt oder
  - c. zu einem früheren Zeitpunkt aus der Freiwilligen Feuerwehr Rohrbach e.V. ausgeschlossen wurde, oder, ohne Mitglied zu sein, das Ansehen der Freiwilligen Feuerwehr Rohrbach e.V. schwer geschädigt hat.
- (5) Ein Beitrittsgesuch kann abgelehnt werden, wenn die/der Bewerber/in wegen vorsätzlich begangener Tat zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde.
- (6) Minderjährige Bewerberinnen müssen mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters vorlegen.
- (7) Für die Ablehnung einer Mitgliedschaft bedarf es keiner Begründung.
- (8) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die jeweils gültige Satzung an.

## § 5 Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen, die sich um die Belange des Vereins außerordentlich verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Vorstandes, durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der der 2/3 (zwei Drittel) Mehrheit bedarf, verliehen werden.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Kündigung, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
- (2) Jedes Mitglied kann mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Jahresende seine Mitgliedschaft schriftlich kündigen. Die Kündigung ist an den Vorstand zu richten.
- (3) Die Mitgliedschaft kann außerdem mit dem Zugang einer schriftlichen Mitteilung des Vorstandes über den Ausschluss enden. Der Ausschluss wird mit dem auf die Zustellung folgenden Tag wirksam.



# Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Rohrbach e.V.



Seite 3 von 7

- (4) Der Ausschluss kann ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied
  - a. die bürgerlichen Ehrenrechte verliert
  - b. den Maßregeln der Sicherung und Besserung nach dem Strafgesetzbuch unterstellt wird
  - c. entmündigt wird
  - d. das Ansehen der Freiwilligen Feuerwehr Rohrbach geschädigt hat
  - e. seine Beiträge nicht entrichtet
- (5) Gegen einen Ausschluss ist der Einspruch zulässig. Der Einspruch ist binnen eines Monats nach der Bekanntgabe schriftlich beim Vorstand einzureichen und zu begründen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.
- (6) Mit dem Ausscheiden erlöschen aus der Mitgliedschaft herrührende Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.
- (7) Einem Ehrenmitglied kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit die Ehrenmitgliedschaft aberkennen, wenn es sich der ihm/ihr erwiesenen Ehre unwürdig erweist.

## § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich für die satzungsgemäßen Aufgaben und Ziele der Freiwilligen Feuerwehr Rohrbach e.V. nachhaltig einzusetzen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Vereinsbeitrag rechtzeitig und vollständig zu leisten.
- (3) Jedes volljährige Mitglied ist berechtigt zu einem einfachen Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (4) Jedes Mitglied, das bei einer Beschlussfassung durch eine Versammlung nicht anwesend ist, erkennt diese an.
- (5) Ein Mitglied, das eine Aufgabe übernimmt bzw. von der Mitgliederversammlung dafür gewählt wurde, hat die Pflicht, diese Aufgabe bis zur endgültigen Abwicklung durchzuführen.

## § 8 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich in einem Betrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung durch Stimmenmehrheit festgelegt.
- (3) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr sind vom Mitgliedsbeitrag freigestellt.



## § 9 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
  - a. Mitgliederversammlung.
  - b. Vorstand
- (2) Der Vereinsvorstand vertritt den Verein und besorgt die Verwaltung.
- (3) Durch Beschluss des Vorstandes oder einer Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse und Gremien mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

## § 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
- (2) Sie bildet ihren Willen durch Beschlüsse, die der Mehrheit der anwesenden Mitglieder bedürfen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (3) Sie entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins. Insbesondere hat sie
  - a. über Änderungen der Satzung zu beschließen,
  - b. den Kassenbericht über die Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Rechnungsjahres entgegenzunehmen und über die Entlastung des Vorstandes und des Rechners zu beschließen,
  - c. die nach der Satzung notwendigen Wahlen vorzunehmen,
  - d. über die Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft zu beschließen,
  - e. über Einsprüche bei Ausschlussverfahren zu entscheiden,
  - f. über die Auflösung des Vereins zu entscheiden.

Beschlüsse nach den Ziffern a), d) und f) bedürfen einer 2/3 (zwei Drittel) Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

- (4) Den Vorsitz führt die/der Vereinsvorsitzende oder seine/sein Stellvertreter/in.
- (5) In jedem Kalenderjahr muss mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Mitgliederversammlung ist im Übrigen einzuberufen, sooft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Viertel der Mitglieder der Einsatzabteilung es unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich verlangen. Die Mitgliederversammlung soll zusammen mit der Jahreshauptversammlung nach § 15 der Satzung der Stadt Ober-Ramstadt für die Freiwilligen Feuerwehren in Ober-Ramstadt durchgeführt werden.
- (6) Die/der Vorsitzende lädt mit zweiwöchiger Frist unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung durch Bekanntmachung im Schaukasten der Freiwilligen Feuerwehr Rohrbach. Anträge auf Änderung und/oder Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens 3 Tage vor dem Tag der Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Die endgültige Tagesordnung wird am Veranstaltungstag bekannt gegeben.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die/der Vorsitzende stellt zu Beginn die Beschlussfähigkeit fest.
- (8) Stimmberechtigt und wählbar für Vereinsfunktionen sind alle volljährigen Mitglieder.
- (9) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.



- (10) Wahlen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Auf Antrag von mindestens einem Mitglied ist die Wahl geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (11) Über den wesentlichen Gang der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Im Falle einer gemeinsamen Versammlung (Abs. 5 Satz 3) genügt eine gemeinsame Niederschrift, die von der/dem Vorsitzenden, der/dem Wehführer/in und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

## § 11 Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an
- die/der Vorsitzende
  - die/der stellvertretende Vorsitzende
  - der/die Rechner/in
  - der/die Schriftführer/in
  - der/die Pressewart/in
  - der/die Zeugwart/in
  - der/die Vertreter/in der Kindergruppen
  - 2 Beisitzer/innen
  - der/die Wehführer/in
  - der/die Jugendfeuerwehrwart/in
  - der/die Vertreter/in der Ehren- und Altersabteilung
- (2) Der/die von der Einsatzabteilung nach der städtischen Satzung gewählte Wehführer/in soll die Interessen der Einsatzabteilung im Vereinsvorstand vertreten.
- (3) Der/die von der Einsatzabteilung nach der städtischen Satzung bestätigte Jugendfeuerwehrwart/in ist mit der Bestätigung auch Mitglied des Vereinsvorstandes. Der/die Jugendfeuerwehrwart/in soll die Interessen der Jugendlichen im Verein vertreten.
- (4) Der/die von der Ehren- und Altersabteilung gewählte Vertreter/in der Ehren- und Altersabteilung nach der städtischen Satzung ist auch Mitglied des Vereinsvorstandes.
- (5) Die/der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
- (6) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) In gemeinsamen Sitzungen des Vorstandes und des Feuerwehrausschusses haben die Mitglieder mit Doppelfunktion jeweils nur eine Stimme.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtsdauer von 5 Jahren gewählt. Sie beginnt mit der Annahme der Wahl. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (9) Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl oder kommissarischen Berufung im Amt.
- (10) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann für die verbleibende Amtsperiode eine kommissarische Berufung durch die verbleibenden Vorstandsmitglieder vorgenommen werden.



## § 12 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besorgt nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes die Verwaltung des Vereins.
- (2) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/die Vorsitzende und sein/seine Stellvertreter/in. Jeder von ihnen kann den Verein alleine vertreten.
- (3) Rechtsgeschäfte bis zu einem Betrag von EUR 300,00 (im Einzelfall) kann ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands alleine vertreten.  
Höhere Beträge können durch den gesamten geschäftsführenden Vorstand mit Zustimmung des Rechners oder des Gesamtvorstands getätigt werden.  
Über die Entscheidungen wird schriftlich Protokoll geführt.

## § 13 Vorsitzende/r

Die/der Vorsitzende führt nach den Beschlüssen und der Geschäftsordnung des Vorstandes in dessen Namen die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Im Verhinderungsfalle wird die/der Vorsitzende durch die/den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

## § 14 Mittel

Die Mittel zur Erreichung der Vereinsaufgaben werden aufgebracht durch

1. Mitgliedsbeiträge
2. freiwillige Zuwendungen (insbesondere Spenden)
3. Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
4. Durchführung von Veranstaltungen

## § 15 Kassenwesen

- (1) Der/die Rechner/in ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Auszahlungen dürfen nur geleistet werden, wenn die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende schriftliche eine Auszahlungsanordnung erteilt hat.
- (3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (4) Am Ende des Geschäftsjahres wird eine Kassenprüfung durch die Kassenprüfer vorgenommen.
- (5) Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren mit der Prüfung des Kassenbuchs.
- (6) Die Kassenprüfer haben das Recht, die Kassengeschäfte des Vereins jederzeit zu kontrollieren.
- (7) Soweit die Mitgliederversammlung den Kassenprüfern keine weiteren Aufgaben oder Rechte zuweist, prüfen sie mindestens einmal jährlich die Geldbewegungen, Aufzeichnungen und die Rechnungsbelege des Vereins, machen eine Bestandskontrolle des Bargelds und der Bankguthaben sowie eine Summenkontrolle sämtlicher Einnahmen und Ausgaben des Vereins.
- (8) Jedes Mitglied hat Anspruch auf Einblick in den Jahresabschluss aber nicht in das Kassenbuch oder die Belege.



# Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Rohrbach e.V.



Seite 7 von 7

- (9) Bei Zweifeln an der Kassenführung kann jedes Mitglied dies den Kassenprüfern mitteilen. Die Kassenprüfer können nun abwägen, ob sie die Kassen prüfen und dem Mitglied das Ergebnis, jedoch ohne Einzelheiten, mitteilen.
- (10) Festgestellte Unregelmäßigkeiten müssen unverzüglich dem Vorstand gemeldet werden.
- (11) Die Kassenprüfer erstatten an der Mitgliederversammlung mündlich Bericht über die Führung der Kassengeschäfte als Grundlage für die Entlastung des Vorstands.

## § 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit die Auflösung des Vereins beschließen. Über die Auflösung ist in einer zweiten Mitgliederversammlung, frühestens einen Monat nach der ersten, erneut zu beschließen.
- (2) Die Auflösung wird ein Jahr nach der zweiten Beschlussfassung wirksam.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Ober-Ramstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung „Freiwillige Feuerwehr“ zu verwenden hat.

## § 18 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können ausschließlich durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Mit Einberufung sind den Mitgliedern die aktuelle Fassung sowie die geänderte Fassung zur Durchsicht und Prüfung zu veröffentlichen.
- (3) Satzungsänderungen müssen mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 (zwei Drittel) der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Satzungsänderungen auf Vorschlag oder Verlangen zuständiger Behörden können auch vom Vorstand vorgenommen werden. Die nächste Mitgliederversammlung ist darüber zu informieren.

## § 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 03. März 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die seitherige Satzung mit den beschlossenen Änderungen außer Kraft.